

**Vergabeordnung für die Sportanlagen
der Universität Bayreuth
vom 15. Mai 2023
in der Fassung der Änderung
vom 10. Dezember 2024**

§ 1

Geltungsbereich

Die Universität Bayreuth betreibt auf ihrem Campus folgende dem Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft (Bayreuth Center of Sport Science) an der Universität Bayreuth (BaySpo) zugehörigen Sportanlagen:

- Hallen: Spielhalle (3-fach Halle), Turnhalle (1-fach Halle), Gymnastikhalle, Fitnessraum.
- Außensportplätze: Hauptplatz, Nebenplätze 1 - 3, Leichtathletikanlage, Allwetterplatz, Tennisanlagen 1 und 2, Beachvolleyballplätze, Outdoor Fitness Station.

§ 2

Vergabegrundsätze

(1) ¹Die Sportanlagen können nur vergeben werden, soweit vorrangige Aufgaben, die ministeriell oder hochschulintern vorgegeben sind, nicht beeinträchtigt werden. ²Diese sind:

- Ausbildungskurse (Lehre),
- Hochschulsport,
- Forschungsprojekte,
- Universitäres Gesundheitsmanagement,
- Vorgegebene Veranstaltungen (Sporteignungsprüfung, Praktische Prüfungen).

³Dies bedeutet im Regelfall, dass während der Vorlesungszeit in den Hallen und auf den Außenanlagen keine freien Kapazitäten bestehen.

(2) Unterhalts- und Pflegemaßnahmen haben Priorität vor einer externen Nutzung.

- (3) (Wissenschaftlichen) Verbänden, staatlichen Bildungseinrichtungen, Organisationen (z. B. dvs, DOSB, BLSV und ihre Fachverbände, Landespolizei) sowie Organisationen und Vereinen mit dem Schwerpunkt der sozialen und sportlichen Integration von Studierenden der Universität Bayreuth, kann im Rahmen von dauerhaften Kooperationen und Kooperationsprojekten auf Antrag Zugang zu den Sportanlagen gewährt werden.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann Vereinen aus der Region Bayreuth auf Antrag eine zeitlich begrenzte Nutzung der Sportanlagen gewährt werden. ²Trainingsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind dabei bevorzugt zu gewähren.
- (5) ¹Für nichtstaatliche Nutzerinnen und Nutzer muss bei Antragstellung der Nachweis über einen Rechts- und Versicherungsschutz erbracht werden. ²Für Rechts- und Versicherungsschutz ist die Nutzerin oder der Nutzer selbstständig verantwortlich.

§ 3

Vergabe

- (1) Der Antrag ist schriftlich und unter Beachtung einer angemessenen Frist, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Nutzung, an die Zentrale Universitätsverwaltung Abteilung II zu stellen.
- (2) Vereine aus der Region Bayreuth gemäß § 2 Absatz 4 müssen bei Antragstellung nachweisen, dass das Sportamt der Stadt Bayreuth ihre Nutzungsanfrage abschlägig beschieden hat. Davon ausgenommen sind Alumni- und Fördervereine, deren Zweck der Universität Bayreuth dient.
- (3) Die Vergabeentscheidung trifft die Abteilung II der Zentralen Universitätsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft (Bayreuth Center of Sport Science) an der Universität Bayreuth (BaySpo).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 4

Nutzungsordnung

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt das „Merkblatt für die Nutzung von Sportanlagen“ und die Hausordnung des Bayreuther Zentrums für Sportwissenschaft (Bayreuth Center of Sport Science) an der Universität Bayreuth (BaySpo) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Zur Pflege oder Schonung der Rasenplätze und Tennisplätze nach intensiver Nutzung oder witterungsbedingt kann das Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft (BaySpo) die Plätze oder Teile davon vorübergehend sperren.
- (3) Außerdem besteht ein Nutzungsverbot des Rasenplatzes

- bei Raureif oder Frost,
 - bei gefrorenem Untergrund und aufgetauter Oberfläche,
 - bei Schnee oder Schneematsch,
 - nach starkem Regen,
 - bei durchgeweichtem Boden und extremer Nässe.
- (4) Bei einer kurzfristigen Sperrung der Plätze nach Absatz 2 oder in den Fällen des Nutzungsverbot nach Absatz 3 besteht kein Anspruch auf Hallennutzung oder Schadensersatz.

§ 5

Nutzungsgebühren

- (1) Die von der Universität Bayreuth festgelegten Nutzungsgebühren sind gemäß der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Die Nutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Gebühren gemäß den geltenden Bestimmungen der Immobilien Freistaat Bayern zuzüglich aller zusätzlichen Kosten, die in den Gebühren gemäß der Immobilien Freistaat Bayern nicht enthalten sind (beispielsweise zusätzlicher Wach- und Reinigungsdienst, Platzpflege).

§ 6

Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Vergabeordnung oder gegen die Nutzungsordnung und Hausordnung gemäß § 4 Absatz 1 kann die Nutzungserlaubnis sofort widerrufen und die oder der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung für Schäden

¹Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihnen oder seinen Mitgliedern und Gästen durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.² Es gilt die Nutzungsordnung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Vergabeordnung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung für die Sportanlagen der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2020 außer Kraft.*)

*) Die Änderung vom 10. Dezember 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Änderung tritt am 11. Dezember 2024 in Kraft.